Verzeichniß

der Apothekerwaaren ꝛc. deren Debit den Materialisten bedingungsweise erlaubt und resp. untersagt ist.

1. Acid. muriat. vel Spir. Sal. acidus. 2. Acid. nitricum vel Aqua fortis. Spir. nitri. 3. Acid. sulphuricum vel Oleum vitrioli, et Spirit. vitrioli. Nur an Fabrikanten, Gold- und Silberarbeiter zu verkaufen, und nicht unter ein halbes Pfund. 4. Acidum phosphoricum. 5. Acidum succinicum. 6. Acidum tartaricum, an Färber und Cattundrucker, nicht unter ein viertel Pf. 7. Aerugo et Viride aeris et viride aeris crystallisat, an Fabrikanten, Maler und Anstreicher, nicht unter ein viertel Pf. 8. Aethiopis antimonialis u. mineralis, an Niemand. 9. Agaricus, nur an Apotheker. 10. Aloe hepatica et succotrina. 11. Aquae destillatae. 12. Aqua flor. Naphae. 13. Aqua Lauro cerasi, an Niemand, ausgenommen an Apotheker. 14. Arsenicum album, citrinum et rubrum, an Fabrikanten, gegen gehörige Bescheinigung und nicht unter ein Pf. 15. Balsam. Copaivae. 16. Bals. peruvian. nigr. 17. Bals. sulphuris. 18. Butyr. antimonii. 19. Camphora. 20. Cantharides, nicht unter ein viertel Pf. 21. Castoreum, nicht unter 4 Loth. 22. Coculus indicus, nur an Apotheker. 23. Colocynthis. 24. Crocus martis. nicht unter ein viertel Pf. 25. Crocus antim. vel metall., an Niemand. 26. Cortex Cascarill., nicht unter ein halb Pf. 27. Cort. Chinae, jeder Art, nicht unter ein Pf. 28. Electuaria. 29. Elixiria, Essentiae et Tincturae. 30. Emplastra. 31. Extracta, an Niemand. 32. Fabae sanct Ignat., nur an Apotheker. 33. Flores Arnicae. 34. Flor. sulphuris, nicht unter ein halb Pf. 35. Fol. ilic. aquifol. 36. Fol. Lauro Ceras., nur an Apotheker. 37. Folia Senn., nicht unter ein halb Pf. 38. Gum. Asae foet., nicht unter ein viertel Pf. 39. Euphorbium, nur an Apotheker und nicht unter zwei Loth. 40. Gum. Gutti, nur an Maler. 41. Gum. Myrrh., nicht unter ein viertel Pf. 42. Herb. Belladonn. 43. Hba. Cicut. maculat. 44. Hb. Datur. stramon. 45. Herb. Digitalis purpureae. 46. Herb.

Hyosc. nigr. 47. Hb. Pulsat. nigric. 48. Herb. Solani nigri, nur an Apotheker. 49. Herb. Sabinae, nicht unter 2 Pf. 50. Hepar. antimon. 51. Kermes. mineral., an Niemand. 52. Lapis Caustic., nicht unter ein viertel Pf. 53. Lapis infernal., nicht unter ein Loth. 54. Lign. Quass., nicht unter ein Pf. 55. Liquor. anod. mart. 56. Liquor. anod. Hoffm. 57. Liquor. vegetab., an Niemand. 58. Magnes. Sal. amar., nicht unter ein halb Pf. 59. Manna, nicht unter ein Pf. 60. Merc. praecip. rubr. 61. Merc. subl. corr., nur gegen gültige Scheine an Fabrikanten, Goldarbeiter und Viehärzte und nicht unter 4 Loth. 63. Mercur. vivus, nicht unter 8 Loth. 64. Die übrigen Mercurial-Präparate. 65. Naphtae, an Niemand. 66. Nitrum. 67. Nuces. Vomicae, nicht unter ein viertel Pf. 68. Opium, nur an Apotheker. 69. Olea aetherea, nicht unter ein halb Loth. 70. Ol. amygd., nicht unter ein viertel Pf. 71. Ol. Bergamott. 72. Ol. de cedro., nicht unter 4 Loth. 73. Ol. juniper. 74. Ol. terebinth, nicht unter ein Pf. 75. Radix. belladonn. 76. Rad. Hell. alb. et nigr., nur an Apotheker. 77. Rad. Jalapp., nicht unter ein Pf. 78. Rad. Ipecac., nicht unter ein viertel Pf. 79. Rad. Polyg. amar., nicht unter ein halb Pf. 80. Rad. Rhei, nicht unter ein viertel Pf. 81. Rad. Squill., nicht unter ein halb Pf. 82. Resina Jalapp., nicht unter ein viertel Pf. 83. Sacch. saturn., an Maler und Anstreicher und nicht unter ein viertel Pf. 84. Sal. amarum vel anglic. 85. Sal. Glauberi. 86. Sal. polichrest. S., nicht unter ein Pf. 87. Semen Cataputiae. 88. Sem. Cynae. 89. Sem. Hyosc. 90. Sem. phell. aquat., nicht unter ein viertel Pf. 91. Soda phosphorata, nur an Apotheker. 92. Spir. Cornu Cerv., nicht unter ein halb Pf. 93. Spirit. mindereri. 94. Spir. nitr. dulc. 95. Spir. sal. dulc., an Niemand. 96. Spir. sal. amon. aquos., nicht unter ein halbes Pf. 97. Spir. sal. amon. anis., an Niemand. 98. Spir. sal. amon. caust., nicht unter ein halb Pf. 99. Spir. sal. amon. vinos. 100. Sulph. aur. ant., an Niemand. 101. Tamarindi, nicht unter ein halb Pf. 102. Tart. emeti. 103. Tart. solubilis. 104. Tart. tartaris, an Niemand. 105. Terr. fol. tartar. 106. Terr. ponderos. salita, nur an

Apotheker. 107. Unguenta. 108. Vinum mart. 109. Vinum stibiatum, an Niemand.

N. B. Nro. 62. ist im Original-Verzeichnisse übersprungen.

den 6. Januar 1809.

Der Minister des Innern.

Vorschrift mehrerer Vorsichtsmaaßregeln und Bekanntmachung von Heilmitteln gegen die, unter dem Namen der Bräune, bekannte Krankheit der Schweine.

den 27. Juni 1809.

Nach Einsicht des Kaiserl. Dekretes vom 18. Decbr. 1808, die Verwaltungs-Ordnung des Großherzogthums betreffend,

In Erwägung, daß durch dasselbe die Präfekte mit der Handhabung der Polizei in ihren Departements beauftragt sind; daß nach den jetzigen Regierungs-Grundsätzen die Rechtssachen nur von den ordentlichen Gerichtshöfen betrieben und von denselben beurtheilet werden mögen; daß also weder die Medizinal-Polizei noch die Gerichtsbarkeit in Medizinal-Sachen von den bisherigen Collegien mehr ausgeübt werden kann; in Rücksicht der Nothwendigkeit, den öffentlichen Behörden in Medizinal-Sachen den Beirath sachverständiger Personen zu versichern, und um eine gleichförmige Behandlung der Medicinal-Sachen einzuführen, habe ich nachfolgende Verfügungen festgesetzt, welche provisorisch, und bis zur definitiven Organisation des Medicinalwesens, auch Einführung einer neuen Medicinalordnung und Medicinal-Taxordnung, beobachtet werden sollen;

1. Die Provinzial-Medicinal-Räthe sind aufgehoben.

2. Die Medizinal-Polizei wird unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern in den Departements von den Präfekten ausgeübt.

3. Die Präfekte ertheilen die Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde oder eines Zweiges derselben, und verpflichten in herkömmlicher Art die damit versehenen Personen.

Diese Erlaubniß wird ertheilt, wenn derjenige, der